



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

44

28.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 87 | Bekanntmachung
Wasserrecht;
Plangenehmigung für die Erweiterung eines
Angelteiches auf den Fl.-Nrn. 170, 171/1 und
171/2 der Gemarkung Posseck
Antragsteller: Fischereiverein Pressig e. V.
vertreten durch 1. Vorstand Frank Ratzeburg,
Rosenweg 1, 96332 Pressig
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 88 | Ernennung von Tierärzten und Tierärztinnen
zu amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen
für die Schlachttieruntersuchung bei
Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen |
| | | 89 | Schulverband Pressig
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 |

27-641/4-12/21

87

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Plangenehmigung für die Erweiterung
eines Angelteiches auf den Fl.-Nrn. 170,
171/1 und 171/2 der Gemarkung Posseck**
Antragsteller: Fischereiverein Pressig e. V.
vertreten durch 1. Vorstand Frank Ratzeburg,
Rosenweg 1, 96332 Pressig

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Fischereiverein Pressig e. V. beabsichtigt, die bereits bestehende Teichanlage von ca. 0,20 ha auf ca. 1 ha zu erweitern. Die Grundstücke der geplanten Teicherweiterung befinden sich in einer windexponierten Lage in einem Talkessel in der Gemarkung Posseck.

Durch die Ausbaumaßnahme ist die Verbindung von zwei Gewässerflächen und die Gestaltung einer Flachwasserzone sowie Tiefwasserzone geplant. Teile des ursprünglichen Dammkörpers bleiben als kleine Insel ebenso erhalten, wie der ursprüngliche Gehölzbestand. Ziel der Maßnahme ist es, den physikalisch-chemischen Wasserhaushalt im Teich und die Lebensraumbedingungen der aquatischen Fauna und Flora zu verbessern und neue aquatische Lebensräume für Fauna und Flora zu schaffen.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung und Vergrößerung der bestehenden Teichanlage und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG dar, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG). Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen im Sinne der Anlage 2 UVPG auf die Schutzgüter Mensch-Bevölkerung-Wohnen, Arten-Biotop und Boden-Klima-Luft-Wasser zu erwarten. Baubedingte negative Umweltauswirkungen können durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Kronach, 28.06.2021
Landratsamt

Löffler
Landrat

Ernennung von Tierärzten und Tierärztinnen zu amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß Art. 5 Abs. 2, Art. 18 Abs. 7 c Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 4 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 a Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 in Verbindung mit § 2 a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung -Tier-LMÜV- folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzterordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kronach, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -KBLV-, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes -GDVG- i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

II.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte und Tierärztinnen, die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2 a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzterordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten/Tierärztinnen zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im

Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert.

Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte und Tierärztinnen durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte/Tierärztinnen oder Amtstierärzte bzw. Amtstierärztinnen ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 22.06.2021
Landratsamt

Belinda Quenzer
Oberregierungsrätin

Schulverband Pressig **89**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressig (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pressig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	725.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	148.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

555.500 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 142 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.911,97 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Pressig, 22.04.2021
Schulverband Pressig

Stefan Heinlein
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 08.06.2021 (Nr. 20-941/21) von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der genannten Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

